

Revolution ganz, in vielen Theilen Deutschlands in den Bewegungen des Jahres 1848 mit Entschädigung (Ablösung), welche aber nicht entsprechend war, aufgehoben. — b. Das Fabrikvermögen. Wie die Kirchenämter, so soll auch jede Kirche bei ihrer Errichtung zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes und zur Unterhaltung des Kirchengebäudes mit einer Dotation in Grundeigenthum, Capitalien, Renten, Zehnten oder anderen nutzbringenden Rechten versehen werden. Dieses Dotalgut bildet mit den später durch Geschenke, Vermächtnisse, Stiftungen hinzugekommenen Zuwendungen das Fabrikvermögen der Kirche. Gewöhnlich gehört dazu noch eine Reihe zufälliger Einnahmen aus Opfern, Gebühren bei bestimmten Functionen, z. B. bei Begräbnissen, aus der Miete der Kirchenstühle u. s. w. Für die Fälle, wo die Erträge des Fabrikvermögens zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht ausreichen, hat theils die allgemeine, theils die particulare Gesetzgebung anderweitige Fürsorge getroffen. Letzteres namentlich geschieht hinsichtlich der Kosten für die Reparatur und den Neubau der Kirchengebäude (vgl. d. Art. Baulast). — c. Das Vermögen der kirchlichen Stiftungen, der Klöster, Seminarien und kirchlichen Wohlthätigkeitsanstalten. Wohlthätigkeitsanstalten (Hospitäler, Waisenhäuser u. s. w.), welche nicht kirchliches Eigenthum sind, unterstehen nach den Kirchengesetzen als *religioni annexa* doch der Aufsicht des Bischofs (Conc. Trid. Sess. XXII, c. 8 De ref.) auch hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens (Conc. Trid. l. c., c. 9).

3. Die Verwaltung des Kirchenvermögens. Nach dem geltenden Kirchenrechte steht die Verwaltung der bischöflichen Mensalgüter dem Bischofe, die der Cathedral- und Collegiatkirchen den Capiteln derselben, die der Pfründegüter den Pfräbitalen zu. Die Verwaltung des Fabrikvermögens der Pfarrkirchen kam nach der Specialisirung des Kirchenvermögens an die Pfarrer, welche die Geschäfte zunächst allein besorgten. Später (seit dem 14. und 15. Jahrhundert) bildete sich die Zutr. auch weltliche Mitglieder der Kirchengemeinde anzuziehen. Das Concil von Trient hat diese Gewohnheit, welche in der Folge allgemein geworden ist, gebilligt, indem es sagt, daß die *administratio fabricae cujusvis ecclesiae tam ecclesasticae quam laici* sein könnten (Sess. XXII, c. 9 De ref.). Die dem Laienstande angehörigen Verwalter, Kirchmeister, Kirchenväter, Kirchenräthe u. s. w. (vgl. den Art. Fabrica eccles.), welche unter unmittelbarer Mitwirkung und Leitung des Pfarrers und unter Aufsicht des Bischofs ihr Amt zu führen haben, werden gemeinrechtlich von Bischöfen ernannt. Dem letztern steht auch das disziplinarische Recht über dieselben, sowie das Verfügungsrecht zu. Ueber den Wirkungskreis der Verwalter des Kirchenvermögens ist gemeinrechtlich nichts Näheres bestimmt. Nach dem Zwecke ihres Amtes haben sie die Erhaltung

der Kirche, deren Güter und Mobilien zu überwachen, die Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, nicht etatmäßig zu verwendende natürliche Früchte zu verwerten, die Grundstücke zu verpachten, rückständige Zinsen und andere Leistungen beizutreiben, aufgefündigte oder freiwillig heimgezahlte Capitalien in Empfang zu nehmen, die letzteren und sonstige Geldvorräthe unter gehöriger Sicherstellung verzinslich anzulegen. Ihre rechtliche Stellung der Kirche gegenüber ist die des Vormundes (c. 3, X 1, 41). Deshalb müssen sie wie dieser beeidigt werden, haben ein Inventar aufzunehmen und jährlich dem Bischofe Rechnung zu legen (c. 2, § 1, Clem. 3, 11; Conc. Trid. Sess. XXII, c. 9 De ref.). Zur Prozeßführung und zu allen Acten der Veräußerung bedürfen sie die Ermächtigung seitens des Bischofs (c. 6. 12, X 3, 13; c. un. Extravag. comm. 3, 4). Wie der Vormund, so sind auch die Kirchenverwalter für den Schaden, welcher aus ihrer Verwaltung der Kirche erwächst, zur Schadloshaltung verpflichtet, und die Kirche hat an ihrem Vermögen eine stillschweigende Hypothek. Für ein Capital, welches der Verwalter ohne höhere Ermächtigung aufnahm, ist das Kirchenvermögen nur insofern haftbar, als eine *versio in rem*, d. h. die Verwendung desselben zum Nutzen der Kirche nachgewiesen wird (c. 4, X 3, 22). Selbst gegen eine an sich rechtsbeständige, aber die Interessen der Kirche verletzende Handlung des Verwalters kann dieselbe sich in integrum restituiren lassen (c. 1, X 1, 41).

Particularrechtlich waren die Pflichten und Befugnisse der Verwalter des Kirchenvermögens aber stets durch besondere Verordnungen genauer geregelt. — Ueber die Betheiligung des Patrons bei der Verwaltung des Kirchenvermögens s. d. Art. Patronatsrecht. — Heute bestehen in den meisten Ländern staatliche Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Dieselben greifen, abgesehen davon, daß sie durchweg einseitig vom Staate erlassen worden sind, meist auch dadurch in das Recht der Kirche ein, daß sie theils den Schwerpunkt in die Betheiligung der Kirchengemeinde verlegen, theils die Aufsichtsrechte der Kirchenoberen vielfach beschränken, während sie den Staatsbehörden die weitgehendsten Rechte hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens zutheilen. — Siehe für Preußen das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 und die königliche Verordnung vom 25. September 1875, das Gesetz vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in katholischen Diöcesen und die königl. Verordnung vom 29. September 1876. Vgl. die Commentare von Hinschius, Die preussischen Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875, nebst dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, Berlin 1875; L. Heinrich, Die Verwaltung des Kirchenvermögens u. s. w., Köln 1876; Schügen, Das kirchliche Vermögensrecht und die Vermögensverwaltung in den katho-